



Brüssel, den 7.6.2019
C(2019) 4312 final

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 7.6.2019

zu Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/44 des Rates

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 7.6.2019

zu Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/44 des Rates

Ersuchen um Stellungnahme

Die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) überwacht als Hüterin der Verträge die Umsetzung von EU-Recht durch die Mitgliedstaaten¹.

Im Zusammenhang mit restriktiven Maßnahmen nach Artikel 215 AEUV können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Kommission ersuchen, zur Anwendung bestimmter Vorschriften der einschlägigen Rechtsakte Stellung zu nehmen oder Hinweise für deren Umsetzung zu geben.

Die Kommission hat von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats (im Folgenden „zuständige Behörde“) ein Ersuchen um Stellungnahme zum Umgang mit gemäß der Verordnung (EU) 2016/44 des Rates (im Folgenden „Verordnung 2016/44“)² eingefrorenen Geldern erhalten.

Hintergrund

Die zuständige Behörde stellt folgende Frage:

In Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung 2016/44 heißt es: „Sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die am 16. September 2011 im Eigentum oder im Besitz der in Anhang VI aufgelisteten Organisationen waren oder von diesen gehalten oder kontrolliert wurden, und die sich zu dem genannten Zeitpunkt außerhalb Libyens befanden, bleiben eingefroren.“ Wir legen diesen Artikel und die zugrunde liegende Resolution 2009 der Vereinten Nationen (16. September 2011) dahin gehend aus, dass ab 16. September 2011 Zinsen, Dividenden, Zeichnungsrechte oder sonstige Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen, die aus gesperrten Vermögenswerten entstehen, nicht dem Einfrieren von Geldern unterliegen. Könnten Sie bitte diese Auslegung bestätigen oder uns ansonsten Ihre allgemeine Orientierungshilfe in dieser Angelegenheit zukommen lassen?

Darüber hinaus ist der Kommission bekannt geworden, dass die gegen die oben genannten Organisationen gerichteten Maßnahmen von den Wirtschaftsbeteiligten und den nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgelegt wurden. Dies führte zumindest zeitweilig zu unterschiedlichen nationalen Praktiken in Bezug auf das Einfrieren von Zinsen, die nach dem 16. September 2011 aus den eingefrorenen Vermögenswerten der betreffenden Organisationen entstanden sind. Während einige Mitgliedstaaten und Wirtschaftsbeteiligte, die unter ihre Gerichtsbarkeit fallen, davon ausgingen, dass diese Zinsen einzufrieren waren, und entsprechend handelten, waren andere der Auffassung, dass Zinsen und sonstige Erträge, die aus den eingefrorenen Konten der betreffenden Organisationen entstehen, nicht eingefroren werden mussten.

¹ Die Kommission überwacht die Anwendung des Unionsrechts unter der Kontrolle des Gerichtshofs der Europäischen Union. Gemäß den Verträgen ist nur der Gerichtshof der Europäischen Union für die verbindliche Auslegung der Rechtsakte der Organe der Union zuständig.

² Verordnung (EU) 2016/44 des Rates vom 18. Januar 2016 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen (ABl. L 12 vom 19.1.2016, S. 1).

Es ist daher von wesentlicher Bedeutung, dass die Kommission die einheitliche Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen durch die Abgabe der vorliegenden Stellungnahme unterstützt.

Gegenstand dieser Stellungnahme

Die Kommission ist dafür zuständig, die Bestimmungen des EU-Rechts auszulegen, deren Umsetzung ihren Kontrollbefugnissen gemäß den Verträgen unterliegen³. Die Kommission ist nicht in der Lage, Auslegungshilfen zu anderen Vorschriften, wie z. B. der von der zuständigen Behördengenannten Resolution 2009 (2011) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 16. September 2011, zu geben.

Daher konzentriert sich die Kommission in dieser Stellungnahme auf die Auslegung der Verordnung 2016/44.

Bewertung

Mit der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen⁴ wurde die Resolution 1970 (2011) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 26. Februar 2011 umgesetzt. Mit Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 204/2011 wurden die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen der in der Resolution 1970 (2011) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen benannten Personen und Organisationen eingefroren und die Zurverfügungstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen an diese Personen und Organisationen verboten. Die derzeit in Anhang VI der Verordnung aufgeführten Organisationen, nämlich die Libyan Investment Authority (LIA) und das Libyan Africa Investment Portfolio (LAIP) wurden mit der Resolution 1973 (2011) des VN-Sicherheitsrats vom 17. März 2011 in die Liste der benannten Organisationen aufgenommen; diese Resolution wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 288/2011 des Rates vom 23. März 2011 in EU-Recht umgesetzt.

Zur Umsetzung der späteren Resolution 2009 (2011) des VN-Sicherheitsrats vom 16. September 2011, mit der die mit den Resolutionen 1970 (2011) und 1973 (2011) des VN-Sicherheitsrats verhängten Maßnahmen geändert wurden, in EU-Recht nahm der Rat die Verordnung (EU) Nr. 965/2011 des Rates vom 28. September 2011 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 an. Dem Artikel 5 wurde ein vierter Absatz angefügt, der sich speziell auf die LIA und das LAIP bezieht; darin heißt es : *„Sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die am 16. September 2011 im Eigentum oder im Besitz der in Anhang VI aufgelisteten Organisationen waren oder von diesen gehalten oder kontrolliert wurden, und die sich zu dem genannten Zeitpunkt außerhalb Libyens befanden, bleiben eingefroren“*. Die Absätze 1 und 2 des Artikels 5, die andere den restriktiven Maßnahmen unterliegenden und in den Anhängen II und III aufgeführten Personen und Organisationen betrafen, blieben unverändert. Für die LIA und das LAIP wurde keine gleichwertige Bestimmung zu Artikel 5 Absatz 2, mit dem ein Verbot der Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen für die anderen Personen und Organisationen verhängt wurde, aufgenommen.

Mit der Verordnung (EU) 2015/813 des Rates vom 26. Mai 2015, mit der die Resolution 2213 (2015) des VN-Sicherheitsrats umgesetzt wurde, wurden die LIA und das LAIP in einen gesonderten Anhang der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 des Rates aufgenommen. Die Verordnung (EU) Nr. 204/2011 des Rates wurde später durch die Verordnung 2016/44

³ Siehe Fußnote 1.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 204/2011 des Rates vom 2. März 2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen (ABl. L 58 vom 3.3.2011, S. 1).

konsolidiert. Weder der Inhalt noch die Gliederung des Artikels 5 hat sich geändert; dort heißt es:

Artikel 5

1. Sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die Eigentum oder Besitz der in den Anhängen II und III aufgeführten natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen sind oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden, werden eingefroren.

[...]

4. Sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die am 16. September 2011 im Eigentum oder im Besitz der in Anhang VI aufgelisteten Organisationen waren oder von diesen gehalten oder kontrolliert wurden, und die sich zu dem genannten Zeitpunkt außerhalb Libyens befanden, bleiben eingefroren.

Aus diesem Wortlaut, der für die LIA und das LAIP einerseits und die übrigen benannten Personen und Organisationen andererseits jeweils unterschiedlich ist, sowie aus der Abfolge der oben genannten Gesetzesänderungen folgt, dass die Absicht des Gesetzgebers darin bestand, sämtliche Vermögenswerte der in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 2016/44 aufgeführten Personen und Organisationen einzufrieren.

Ebenso deutlich ist allerdings die Absicht des Gesetzgebers, das Einfrieren von Vermögenswerten in Bezug auf die in Anhang VI aufgeführten Organisationen, d. h. der LIA und des LAIP, auf Vermögenswerte außerhalb Libyens zu beschränken, die am 16. September 2011 Eigentum dieser Organisationen Einrichtungen waren oder von diesen gehalten oder kontrolliert wurden.

Der Kommission ist bewusst, dass die Besonderheit der Maßnahmen gegen die LIA und das LAIP, nämlich die Aufnahme eines Stichtags, den nationalen Behörden und den Wirtschaftsbeteiligten möglicherweise Auslegungsprobleme verursacht hat. Nach Auffassung der Kommission ist Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung Nr. 2016/44 in Verbindung mit den Begriffsbestimmungen in Artikel 1 Buchstabe a Ziffer iv) und Buchstaben b) und d) zu sehen. Nach diesen Begriffsbestimmungen bezeichnet „Fonds“ *„finanzielle Vermögenswerte und Vorteile jeder Art, die Folgendes einschließen, aber nicht darauf beschränkt sind: [...] Zinserträge, Dividenden und andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten“*, woraus folgt, dass der im selben Artikel genannte Begriff „Einfrieren von Geldern“ die *„Verhinderung jeglicher Form der Bewegung, des Transfers, der Veränderung oder der Verwendung von Geldern sowie des Zugangs zu ihnen oder ihres Einsatzes [...]“*, einschließlich Zinsen, Dividenden oder sonstiger Einkünfte oder Gewinne aus diesen Vermögenswerten, bezeichnet. Außerdem sei darauf hingewiesen, dass sich Artikel 5 Absatz 4 auch auf das „Einfrieren von wirtschaftlichen Ressourcen“ bezieht, das gemäß denselben Begriffsbestimmungen die *„Verhinderung ihrer Verwendung für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen[...]“* bezeichnet.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist die Kommission der Auffassung, dass die Verpflichtung zum Einfrieren der Gelder der LIA und des LAIP auch die Verpflichtung zum Einfrieren der Zinsen, Dividenden, Zeichnungsrechte oder sonstigen Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen, die aus dem eingefrorenen Vermögenswerten entstehen, implizierte.

Diese Auslegung steht im Einklang mit dem Standpunkt des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu den zugrunde liegenden Resolutionen. Es entspricht auch der Rechtsprechung des Gerichtshofs, wonach *„der Begriff ‚Gelder und wirtschaftliche Ressourcen‘ ebenfalls weit*

auszulegen ist und Vermögenswerte jeder Art umfasst, unabhängig davon, wie sie erworben wurden“⁵.

In Anbetracht der derzeitigen Bestimmungen der Verordnung gelangt die Kommission daher zu dem Schluss, dass die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die am 16. September 2011 im Eigentum oder im Besitz der in Anhang VI der genannten Verordnung aufgeführten Organisationen standen oder gehalten wurden, sich zu diesem Zeitpunkt außerhalb Libyens befanden und nach Artikel 5 Absatz 4 weiter eingefroren bleiben müssen, auch Zinsen, Dividenden oder sonstige Erträge oder Gewinne aus den eingefrorenen Vermögenswerten umfassen.

Schlussfolgerung

Alle Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die am 16. September 2011 im Eigentum oder im Besitz der in Anhang VI der Verordnung 2016/44 aufgeführten Organisationen standen oder gehalten wurden, sich zu diesem Zeitpunkt außerhalb Libyens befanden und nach Artikel 5 Absatz 4 dieser Verordnung weiter eingefroren bleiben müssen, umfassen auch Zinsen, Dividenden oder sonstige Erträge oder Gewinne aus den eingefrorenen Vermögenswerten.

Brüssel, den 7.6.2019

*Für die Kommission
Federica MOGHERINI
Vizepräsidentin*

⁵ Vgl. Rechtssache C-168/17, *SH*, Urteil vom 17. Januar 2019, EU:C:2019:36, Rn. 53. Vgl. entsprechend Rechtssache C-550/09, *E und F*, Urteil vom 29. Juni 2010, EU:C:2010:382, Rn. 69.